

Antrag

der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Punkt 14 der 536. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 1984

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2

In Art. 1 Nr. 2 ist die Position "Ephedrin" wie folgt zu fassen:

"Ephedrin, (1 R, 2 S)-2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol und seine Salze zur oralen Anwendung

- a) in Zubereitungen, denen als wirksame Bestandteile nur dieser Stoff oder dieser Stoff zusammen mit Coffein zugesetzt sind,
- b) in anderen Zubereitungen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Einzeldosis von mehr als 10 mg oder bei Retard-

./.

zubereitungen eine Tagesdosis von mehr als 40 mg, berechnet als Ephedrinbase angegeben ist oder diese Zubereitungen Coffein enthalten."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Fassung werden alle tatsächlich mißbräuchlich verwendeten einschlägigen Arzneimittel der Verschreibungspflicht unterstellt. Die Verschreibungspflicht bei Monopräparaten und bei Kombinationen mit Coffein kann auch bei der Empfehlung einer reduzierten Einzeldosis, nämlich durch Unterschreitung der in der Verordnung ursprünglich vorgesehenen Freigrenzen, nicht umgangen werden.

Bei anderen Zubereitungen wird einer möglichen mißbräuchlichen Verwendung durch eine Dosierungsbegrenzung begegnet. Bei niedrigen Dosierungen werden nicht mißbräuchlich verwendete oder verwendbare Kombinationspräparate - ausgenommen Coffein enthaltende Kombinationen - nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Verschreibungspflicht nicht erfaßt.